



## GRUNDKURS ZIVILRECHT II SOMMERSEMESTER 2018 2. HAUSARBEIT

V ist Eigentümer eines 15 Jahre alten Audi A4 Cabriolet (Wert: € 6.000,-). Wegen des anhaltenden schlechten Wetters in Deutschland, das ausgiebige Cabrio-Touren beinahe unmöglich macht, gelangt V zu der Einsicht, dass es Zeit wird, sich von seinem Pkw zu trennen.

Am 12.03.2018 legt sich V daher einen Account bei eBay an, wobei über dem Feld „*neu anmelden*“ ausdrücklich der Hinweis „*es gelten die eBay AGB*“ angebracht ist, und beginnt sofort mit der Erstellung eines Verkaufsangebots. Hierzu führt er wie folgt aus:

*„Ich verkaufe meinen gebrauchten Audi A4 2.4. Cabrio S-Line.  
Artikelzustand: Gebrauchte, wurde bereits genutzt. Kraftstoff: Benzin.  
Datum der Erstzulassung: 01.07.2003. Kilometerstand: 216.000.“*

Als Startgebot legt V € 1,- fest. Ein Sofortkaufpreis wird nicht bestimmt. Die Laufzeit der Auktion wird von V auf zwei Wochen festgelegt.

Schon wenige Minuten nachdem die Angebotsseite von eBay online gestellt worden ist, wird K darauf aufmerksam. Einen guten Deal witternd, gibt er unmittelbar ein erstes Gebot in Höhe von € 1,- ab. Weitere Gebote gehen nicht ein.

Bereits drei Tage später überkommen V Zweifel, ob der Verkauf bei eBay wirklich eine so gute Idee war, wie ursprünglich gedacht, und er sieht sich in seinem Freundes- und Bekanntenkreis nach Käufern für den Audi um. Hier stößt er recht schnell auf seinen alten Schulfreund D, der gerade auf der Suche nach einem neuen fahrbaren Untersatz ist. Die Vertragsdetails sind bei einem gemeinsamen Kaffee schnell geklärt: V und D kommen darin überein, dass D das Auto zum Preis von € 6.600,- erwerben soll. Wieder zuhause angekommen, begibt sich V sofort an seinen Rechner und beendet die Auktion. Tags darauf tauschen V und D die Leistungen aus.

K, der über den Abbruch der Auktion von eBay in Kenntnis gesetzt wird, wendet sich umgehend an V und verlangt von diesem ausdrücklich die unverzügliche Lieferung des offerierten Pkw. Komme V dem nicht nach, sehe er sich gezwungen, Schadensersatz geltend zu machen.

V hingegen denkt überhaupt nicht daran, K das Fahrzeug für nur einen Euro zu überlassen; das Ganze grenze ja an Wucher und überhaupt habe er von diesen neumodischen Internetgeschichten doch auch keine Ahnung. Er hält es daher für das Beste, K überhaupt nicht zu antworten. So werde hoffentlich Gras über die Sache wachsen.

K hingegen lässt nicht locker. Nachdem er einen Monat zugewartet hat, wendet er sich schriftlich an V und verlangt von diesem Ersatz für die ausgebliebene Lieferung des Pkw.

## Stehen K Ersatzansprüche gegen V zu?

### Bearbeitervermerk:

**Zu beachten sind die nachfolgend, wirksam einbezogenen und einer Inhaltskontrolle standhaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay. Weitere Paragraphen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht zu beachten.**

**§ 6 Nr. 2 eBay-AGB:** „Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen Mindestpreis fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.“

**§ 6 Nr. 5 eBay-AGB:** „Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.“

**§ 6 Nr. 6 eBay-AGB:** „Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.“

### Zudem zu beachten ist folgender Auszug aus den eBay-Hilfsseiten:

#### **„I. Berechtigte Gründe für die vorzeitige Beendigung eines Angebots**

Nur in den folgenden Fällen sind Sie berechtigt, Ihr Angebot vorzeitig zu beenden:

- Sie haben sich beim Eingeben des Angebots geirrt. Beispiele:
  - wesentlicher Fehler bei der Beschreibung des Artikels
  - Fehler bei Angabe von Start- oder Mindestpreis
- Es ist Ihnen unverschuldet unmöglich, den Artikel dem Käufer zu übereignen. Beispiele:
  - Artikel wurde unverschuldet zerstört oder beschädigt
  - Artikel wurde gestohlen
  - Sie können den Artikel wegen eines rechtlichen Verbots oder eines Rechtsmangels nicht übereignen.

*Nicht berechtigt sind Sie zum Beispiel in folgenden Fällen:*

- *Sie möchten den Artikel anderweitig verkaufen, verschenken oder sonst weitergeben oder haben dies bereits getan.*
- *Sie haben sich zwischenzeitlich gegen einen Verkauf entschieden.“*

### **Formalia:**

Die Hausarbeit darf einschließlich Fußnoten **25** einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Korrekturrand mind. 5 cm rechts, alle übrigen Ränder 2 cm, Schriftgröße 12, Schriftart „Times New Roman“ oder „Arial“ normaler Laufweite). Deckblatt, Gliederung, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis werden auf die Seitenobergrenze nicht angerechnet.

Die **Abgabe** hat bis spätestens **Mittwoch, den 06.06.2018, 18 Uhr** durch **Einwurf** in den **Briefkasten des Juristischen Seminargebäudes** zu erfolgen. Bei **Übersendung der Arbeit durch die Post** an **Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5 80539 München**, muss der **Poststempel** auf Montag, den **04.06.2018** datiert sein. Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa Dietrich, Jura 1998, 142 ff.; Jaroschek, JABl 1997, 313 ff.; Rollmann, JuS 1988, 42 ff.; Jahn, JA 2002, 481 ff. verwiesen.

### **Plagiatskontrolle:**

Die Hausarbeit ist durch den Bearbeiter innerhalb der Bearbeitungsfrist zur Plagiatsprüfung bei Ephorus (<http://student.ephorus.com>) hochzuladen. Der einzugebende Code lautet:

**GK\_Lorenz2018\_HA2**